

Sünde zu Feinden/ denen wir im Glauben fest wieder-
stehen müssen: 1. Petr. V, 8. Solcher Kampff nun muß ge-
führt werden *vouiuas*, recht / oder nach den Gesetzen: wie
1. Tim. I, 8. steht: Das Gesetz sey wohl gut / so sein
iemand *vouiuas* recht brauche. Es hatten freylich die ^{eaū μην νο-}
Griechen in ihren Kampff - Spielen gewisse Gesetze/
darnach sie sich achten musten / wie unter andern Aristoteles ^{μην αθ-}
zu Ende seiner Nicomacheorum anführt. (Conf. ^{λόν,}
Jac. Lydii agonist. Sacr. c. 2. p. 5. sqq.) Da muß sich demnach ^{nisi legitime}
ein Christ zu dem Kampff recht bereiten: wie sich die alten ^{certaverit,}
Kämpfer Salben musten / daß sie über den ganzen Leib glatt
wurden / und nicht gehalten werden/ sondern wie ein Aal
entwischen künften / so muß sich der geistliche Kämpfer wohl
in acht nehmen mit der Salbung die uns alles lehret:
1. Joh. II, 27. daß der Feind ihn nirgends könne anpacken.
Er muß seinem Wiederpart auff alle seine *uegodeias* und Ren-
cke achtung geben. Ach es ist uns ja nicht unbewußt/ was
er im Sinn hat: 2. Cor. II, II. Er muß sich enthalten
alles Dinges: 1. Cor. IX, 25. welches sonderlich Paulus
v. 4. fordert: Kein Kriegs-Mann / sagt er / flieht
sich in Händel der Nahrung/ auff daß er gefalle
dem/ der ihn angenommen hat. In den Römischen
Gesetzen der alten Kaiser wird ausdrücklich den Soldaten
verboten/ daß sie weder auff Handlung/ noch Feld-Bau/
noch Viehzucht/ noch advociren/ noch eine andere Profession
sich legen dürffen. So schreibt Vegetius L. II: nec aliqui-
bus milites instituti deputabantur obsequiis, nec privata
iisdem negotia mandabantur: siquidem incongruum
videbatur, imperatoris militem, qui veste & annonā publi-
cā pascebatur, utilitatibus vacare privatis: Das ist: Es
wurden die geworbenen Soldaten zu keinen an-
dern Diensten angewendet/ noch andere privat-
Geschäfte ihnen aufgetragen: weil man es für
ungereimt hielte / daß ein Soldat des Kaisers/
der aus der gemeinen cassa montiret und gespeiset
würde / seinen eigenen Nutzen abwarten sollte.

D

(Vide)